



VERORDNUNG DES GEMEINDERATES

betreffend

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 4 des Beschaffungsgesetzes sowie § 70 Abs. 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, folgende Bestimmungen:

§ 1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Submissionsordnung der Gemeinde Oberwil vom 22. November 1999 wird aufgehoben.

§ 2 Anwendbares Recht

Bis zum Erlass einer neuen kommunalen Verordnung über öffentliche Beschaffungen finden mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999 sowie dessen Verordnung Anwendung.

§ 3 Offenes oder selektives Verfahren (öffentliche Ausschreibung)

Für Vergaben von Arbeiten und Lieferungen ist ab folgenden Werten zwingend das offene oder selektive Verfahren zu wählen:

- | | |
|---|----------------|
| a) Bauaufträge im Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau) | CHF 500'000.00 |
| b) alle Aufträge im Baunebengewerbe | CHF 250'000.00 |
| c) Lieferaufträge | CHF 250'000.00 |
| d) Dienstleistungsaufträge | CHF 250'000.00 |

§ 4 Freihändiges Verfahren

Das freihändige Verfahren bei Arbeiten und Lieferungen kann bis höchstens zu folgenden Werten angewendet werden:

- | | |
|---|----------------|
| a) Bauaufträge im Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau) | CHF 300'000.00 |
| b) alle Aufträge im Baunebengewerbe | CHF 150'000.00 |
| c) Lieferaufträge | CHF 100'000.00 |
| d) Dienstleistungsaufträge | CHF 150'000.00 |

§ 5 Einladungsverfahren

¹Wird weder das offene oder selektive Verfahren noch das freihändige Verfahren gewählt, so schafft die auftraggebende Stelle eine Wettbewerbssituation, indem sie - sofern genügend geeignete Anbieterinnen oder Anbieter vorhanden und bekannt sind - geeignete Anbieterinnen oder Anbieter zur Angebotseinreichung einlädt.

²In der Regel sind einzuladen:

- a) bis zu einem geschätzten Auftragswert von CHF 100'000.00 drei Anbieterinnen oder Anbieter
- b) bis zu einem geschätzten Auftragswert von CHF 250'000.00 fünf Anbieterinnen oder Anbieter
- c) bis zu einem geschätzten Auftragswert von CHF 500'000.00 sieben Anbieterinnen oder Anbieter.

³In der Regel ist mindestens eine auswärtige Anbieterin oder ein auswärtiger Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen.

§ 6 Höherwertiges Verfahren

Die Schwellenwerte stellen Minimalanforderungen dar. Ein höherwertiges Verfahren darf in jedem Fall angewendet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Der Verwalter:

4104 Oberwil, 18. April 2005

R. Mohler

Hp. Gärtner

GEMEINDE OBERWIL

Wahl des Vergabeverfahrens und Schwellenwerte [CHF]

Kanton

	Das offene oder selektive Verfahren ist obligatorisch		Das Einladungsverfahren ist zulässig		Das freihändige Verfahren ist zulässig	
Art des Auftrages	von mehr als		bis		bis	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Aufträge in Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	500'000	500'000	500'000	500'000	100'000	300'000
Aufträge im Bau- nebengewerbe	250'000	250'000	250'000	250'000	50'000	150'000
Lieferungen	250'000	250'000	250'000	250'000	50'000	100'000
Dienstleistungen	250'000	250'000	250'000	250'000	100'000	150'000

Gemeinde

	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Aufträge in Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	300'000	500'000	300'000 Anz. Anbieter abgestuft	500'000 Anz. Anbieter abgestuft	30'000	300'000
Aufträge im Bau- nebengewerbe	200'000	250'000	200'000	250'000	20'000	150'000
Lieferungen	200'000	250'000	200'000	250'000	20'000	100'000
Dienstleistungen	200'000	250'000	200'000	250'000	20'000	150'000

05. April 2005